

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2016 abschließend beraten und beschlossen

1. Die Petition

a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium des Innern - als Material zu überweisen,

b) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten,

soweit auf Verstöße gegen das strafrechtliche Verbot des Handelns mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken hingewiesen und soweit die Arzneimittelsicherheit verletzt wird,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Anbieten und den Verkauf verschreibungspflichtiger und damit apothekenpflichtiger Arzneimittel durch Privatpersonen grundsätzlich, insbesondere auf Internetportalen gesetzlich zu verbieten und unter Strafe zu stellen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 1246 Mitzeichnungen sowie 112 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Arzneimittel dürfen nach dem Arzneimittelgesetz grundsätzlich, wenn sie nicht ausnahmsweise für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, nur in Apotheken in den Verkehr gebracht werden. Auf Verschreibung dürfen Arzneimittel nur von Apotheken abgegeben werden. Das unerlaubte Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln stellt eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann. Das Inverkehrbringen von apothekenpflichtigen Arzneimitteln und von Arzneimitteln, deren Verfalldatum abgelaufen ist, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Das Arzneimittelgesetz verfügt somit nach Aussage der Bundesregierung über umfassende Regelungen, um den Vertriebsweg und damit die Arzneimittelsicherheit zu schützen (§§ 95 ff. AMG).

Der Vollzug des Arzneimittelgesetzes und damit auch die Verfolgung etwaiger Verstöße obliegt den Ländern. Grundsätzlich kann die zuständige Landesbehörde auch gegenüber Betreibern von Auktions- oder Anzeigenportalen tätig werden, um einen rechtswidrigen Vertrieb apotheken- oder verschreibungspflichtiger Arzneimittel zu unterbinden. Wenn der Betreiber des Portals seinen Sitz im Ausland hat und eine verantwortliche Niederlassung in Deutschland nicht existiert, muss gegebenenfalls im Wege der Verwaltungszusammenarbeit die zuständige ausländische Behörde um Unterstützung gebeten werden. Ob dies im konkreten Fall zum gewünschten Ergebnis führt, hängt vom Tätigwerden der ausländischen Behörde im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Einwirkung auf den Betrieb des Portals ab. Unabhängig hiervon ist hinsichtlich des illegalen Bezugs von Arzneimitteln aus dem Ausland auch auf die Einfuhrkontrollen der Zolldienststellen hinzuweisen.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) teilte auf entsprechende Anfrage mit, dass eine die Stellungnahme der Bundesregierung ergänzende Stellungnahme nicht angezeigt ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium des Innern - als Material zu überweisen, sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit auf Verstöße gegen das strafrechtliche Verbot des Handelns mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken hingewiesen und soweit die Arzneimittelsicherheit verletzt wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.